

**Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche
des Kantons Basel-Stadt**

Kostenreglement

gültig ab 1. Januar 2026

Von der Verwaltungskommission beschlossen am 27. Mai 2025

1. Allgemeines

Die Personalversicherungskasse unterscheidet zwischen Verwaltungskosten, mit welchen die allgemeinen Verwaltungsaufgaben einer Vorsorgeeinrichtung gemeint sind und Spezialaufwendungen.

Dieses Reglement regelt die Kostenübernahme für Spezialaufwendungen der Personalversicherungskasse, die nicht zu den allgemeinen Verwaltungsleistungen gehören.

2. Allgemeine Verwaltungskosten und Spezialaufwendungen

Die allgemeinen Verwaltungskosten für die Betreuung eines Anschlusses und deren Versicherten, die jährlich anfallen, sind im Vorsorgereglement und in der Anschlussvereinbarung geregelt. Sind mit diesen Erträgen die allgemeinen Verwaltungskosten nicht gedeckt, so geht die Differenz zu Lasten der Jahresrechnung.

Die Höhe des Zusatzbeitrages gemäss Art. 7 Abs. 5 des Vorsorgereglements wird von der Verwaltungskommission festgesetzt und ist dem jeweils geltenden Anhang 1 zum Vorsorgereglement zu entnehmen.

Gemäss Ziffer 3 Absatz 2 der Anschlussvereinbarung erhebt die Verwaltungskommission einen Beitrag an die Verwaltungskosten und setzt die Höhe dieses Beitrags in einem Prozentsatz auf den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge fest.

Die unter Ziffer 3 „Spezialaufwendungen“ dieses Reglements festgehaltenen Kosten decken individuelle zusätzliche Aufwendungen und werden unabhängig von den allgemeinen Verwaltungskosten erhoben.

3. Spezialaufwendungen

Folgende Aufwendungen werden **den versicherten Personen resp. deren Begünstigten** einzeln in Rechnung gestellt:

- Wohneigentumsvorbezug zuzüglich CHF 200.00
der effektiven Kosten z.B. Kosten des Grundbuchamtes für den Eintrag im Grundbuch
- Bankpesen bei Zahlungsaufträgen ins nach Aufwand
Ausland

Folgende Aufwendungen werden **dem Arbeitgeber** in Rechnung gestellt:

- Erstellung eines Verteilplans bei Teil - CHF 20.00 pro vers. Person, min.
und Gesamtliquidation jedoch CHF 500.00
- Erstellung von speziellen Verteilplänen CHF 20.00 pro vers. Person, min.
jedoch CHF 500.00

- | | | | |
|---|---|-----|----------------------------------|
| • | Verspätete Meldung Gehalt, Eintritt oder Austritt (mehr als 3 Monate Verzug oder ins Vorjahr zurück) | CHF | 300.00 |
| • | Verspätete Schadensmeldungen (Tod bzw. Arbeitsunfähigkeit) mehr als 3 Monate Verzug oder ins Vorjahr zurück | CHF | 1'000.00 |
| • | Eingeschriebene Mahnung | CHF | 100.00 |
| • | Betreibung zuzüglich effektiver Kosten | CHF | 200.00 |
| • | Rechtsöffnung | CHF | 500.00 |
| • | Fortsetzungsbegehren | CHF | 400.00 |
| • | Forderungseingabe (Konkurs, Sicherheitsfonds) | CHF | 500.00 |
| • | Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung pro versicherte Person, ausgenommen sind ordentliche Vertragsauflösungen | CHF | 100.00 min.
jedoch CHF 500.00 |
| • | Übertragung mit Vermögensübertragungsvertrag | CHF | 2'500.00 |
| • | Dem angeschlossenen Arbeitgeber können zudem Kosten für andere Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ übersteigen. Für derartige ausserordentliche Aufwendungen wird ein Stundensatz von CHF 170.00 berechnet wie z. B. für | | |
| | - Durchführung einer Zusatzverzinsung der Sparkapitalien auf Wunsch und zu Lasten des Arbeitgebers | | |
| | - Erstellen eines neuen Beitragsplanes auf Wunsch eines angeschlossenen Arbeitgebers. | | |

4. **Verzinsung weiterer Konti**

Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission:

- Beitragskonto
 - Sollzins
 - Habenzins
- Arbeitgeberbeitragsreserve
- Freie Mittel des Anschlusses

5. Reglementsänderungen

Die Verwaltungskommission kann unter Beachtung einer 3-monatigen Änderungsfrist eine einseitige Änderung dieses Reglements vornehmen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 27.5.2025 von Verwaltungskommission beschlossen und tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Basel, 27. Mai 2025

Die Verwaltungskommission